Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/2/29 2Ob510/84

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.02.1984

Norm

ABGB §1435
EO §275

Rechtssatz

Wurde die Veräußerung durch den Exekutionsrichter rechtskräftig aufgehoben, ist der Ersteher zur Rückstellung der Sache gegen Ausfolgung des von ihm erlegten Betrages verpflichtet, weil für ihn der rechtliche Grund, die Sache zu behalten, weggefallen ist.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 510/84
  Entscheidungstext OGH 29.02.1984 2 Ob 510/84
  SZ 57/44

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0003736

Dokumentnummer

JJR_19840229_OGH0002_0020OB00510_8400000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at